

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Bundesrates Christoph Steiner, Markus Leinfellner
und weiterer Bundesräte

betreffend **Ablehnung des „WHO-Pandemievertrags“ sowie der novellierten Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)**

eingebraucht im Zuge der Debatte über Top 9): Beschluss des Nationalrates vom 17. April 2024 betreffend ein Abkommen über die Errichtung des Internationalen Impfstoffinstituts ([2410 d.B.](#) und [2507 d.B.](#)), in der 966. Sitzung des Bundesrates am 24. April 2024

Die WHO forciert derzeit zwei Initiativen, die geeignet sind, ihren Einfluss auszudehnen. Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie sorgen diese für Aufsehen. Viele Bürger fürchten, dass die Souveränität Österreichs ausgehebelt werden soll.

1. WHO-Abkommen („Pandemievertrag“)

Gem. Artikel 19 der WHO-Verfassung¹ ist die Weltgesundheitsversammlung befugt, Vereinbarungen zu allen in die Zuständigkeit der Organisation fallenden Fragen zu erarbeiten. Es wird erwartet, dass das im Dezember 2021 eingerichtete zwischenstaatliche Verhandlungsgremium (INB)² auf der 77. Weltgesundheitsversammlung im Mai 2024 einen Entwurf für ein Pandemieabkommen zur Prüfung vorlegen wird.³

Für den Beschluss derartiger Übereinkommen auf WHO-Ebene ist zunächst eine Zweidrittelmehrheit der Weltgesundheitsversammlung notwendig, die aus den Vertretern der 194 Mitgliedstaaten⁴ besteht. Die Abstimmungen erfolgen dabei nach dem Prinzip „ein Mitgliedstaat, eine Stimme“. ⁵ Die Europäische Union hat bei der WHO einen informellen Beobachterstatus und ist nicht stimmberechtigt.⁶

Selbst die österreichische Bundesregierung geht davon aus, dass das WHO-Abkommen („Pandemievertrag“) so weitgehend ist, dass der Nationalrat befasst werden muss: „*Das geplante Instrument wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs 1 Z 1 B-VG bedürfen.*“⁷ Es wird sohin im Nationalrat debattiert und abgestimmt werden. Sofern er auch in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder eingreift, bedarf es auch der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG.

¹ <https://apps.who.int/gb/bd/PDF/bd47/EN/constitution-en.pdf>, S. 7

² <https://www.who.int/news-room/questions-and-answers/item/pandemic-prevention--preparedness-and-response-accord>

³ <https://www.who.int/news-room/questions-and-answers/item/pandemic-prevention--preparedness-and-response-accord>; <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/coronavirus/pandemic-treaty/>

⁴ <https://www.bundestag.de/resource/blob/645812/e382539acdd205358b958cb7a9e8ba53/WD-2-013-19-pdf-data.pdf>, S. 4

⁵ <https://www.bundestag.de/resource/blob/645812/e382539acdd205358b958cb7a9e8ba53/WD-2-013-19-pdf-data.pdf>, S. 5

⁶ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/05/20/eu-supports-start-of-who-process-for-establishment-of-pandemic-treaty-council-decision/>

⁷ MRV vom 24.03.2023 53/9

Es ist Sache der Mitgliedstaaten im Rahmen der Verhandlungen festzulegen, ob und welche Einhaltungsmechanismen in das neue Abkommen aufgenommen werden sollen. Sobald das Abkommen in Kraft ist, ist es für die Vertragsparteien verbindlich.⁸

2. Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV)

Die aktuell gültigen Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) traten im Juni 2007 in Kraft und wurden im Jahr 2008 in die österreichische Rechtsordnung integriert.⁹ Die Annahme der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) erfolgte durch Kundmachung des Bundeskanzlers am 12. August 2008.¹⁰ Vorab wurden diese auf der 58. Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2005 durch die WHO-Mitgliedstaaten einstimmig angenommen.¹¹

Bereits bei den Änderungen 2005 bestand eine geteilte Zuständigkeit zwischen EU und den EU-Mitgliedstaaten:

Die IGV [Internationalen Gesundheitsvorschriften] sind ein internationales Rechtsinstrument für Bereiche, in denen sowohl die einzelstaatlichen Regierungen als auch die Europäische Gemeinschaft (EG) zuständig sind. Viele IGV-Artikel beziehen sich auf Angelegenheiten, die unter das Gemeinschaftsrecht fallen. Je nachdem, fallen diese Vorschriften entweder in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft oder in die gemeinsame Zuständigkeit der einzelstaatlichen Regierungen und der Gemeinschaft. [...] Andere IGV-Artikel sind ausschließlich Sache der einzelstaatlichen Regierungen, weil es im jeweiligen Zusammenhang keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gibt.¹²

Es ist davon auszugehen, dass dieses Szenario erneut eintreten wird. Eine zumindest teilweise Rechtssetzung in Bezug auf die Internationalen Gesundheitsvorschriften durch die EU wäre die Folge.

Die WHO selbst gibt an, dass die Regierungen selbst alle Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer eigenen nationalen Gesetze und Vorschriften treffen müssten.¹³ Das steht in Einklang mit Artikel 22 der WHO-Verfassung, wonach eine neue WHO-Verordnung nicht für jene WHO-Mitgliedstaaten in Kraft tritt, welche in angegebener Frist eine Ablehnung oder Vorbehalte mitteilen.¹⁴ Dasselbe galt schon 2005:

⁸ <https://www.who.int/news-room/questions-and-answers/item/pandemic-prevention--preparedness-and-response-accord>; <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/coronavirus/pandemic-treaty/>

⁹ https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2022-18_Pandemiemanagement.pdf, S. 21

¹⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005937&FassungVom=2021-01-03&Artikel=&Paragraf=0&Anlage=&Uebergangsrecht=>
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2008/98>

¹¹ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005937&FassungVom=2021-01-03&Artikel=&Paragraf=0&Anlage=&Uebergangsrecht=>

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52006DC0552&qid=1681980707434&from=DE>, S. 4

¹³ <https://www.who.int/news-room/questions-and-answers/item/pandemic-prevention--preparedness-and-response-accord>

¹⁴ <https://apps.who.int/gb/bd/PDF/bd47/EN/constitution-en.pdf>, S. 7

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften werden ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme für jedes Mitglied der Weltgesundheitsorganisation rechtsverbindlich sein, es sei denn, das Mitglied lehnt diese Vorschriften ab oder legt gemäß den geltenden Verfahren einen Rechtsvorbehalt dagegen ein.¹⁵

Wenn Österreich jedoch kein Veto einlegt, gelten die Regeln für unsere Heimat unmittelbar und werden, wie die ursprüngliche Fassung selbst, im österreichischen Bundesgesetzblatt kundgemacht, ohne dass es eines anderen Aktes auf österreichischer Ebene bedarf. Sie stehen dann im Rang von Durchführungsverordnungen zur WHO-Satzung, der in Österreich Gesetzesrang zukommt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Bundesräte nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, Vorbereitungen für die Ablehnung des sogenannten ‚WHO-Pandemievertrags‘ sowie der novellierten Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) zu treffen und dem Nationalrat sowie dem Bundesrat monatlich über den aktuellen Verhandlungsstand dieser Gegenstände zu berichten.“


(Stinner)


(KLEINREITER)

Döppler

¹⁵ https://intranet.parlament.gv.at/dokument/eulim/XXII/EU/50835/imfname_10255787.pdf, S. 1